

## Mord-Tatbestand

### Fall 1:

Mit der Phantasie, sich einen Mann einzuverleiben, verband A seit seiner Pubertät einen Lustgewinn. Zur Umsetzung seiner Phantasie richtete er einen Schlachtraum ein und suchte im Internet nach einer Schlachtleitung für den menschlichen Körper. Bei seiner Suche nach Männern, die sich freiwillig zum Schlachten und Verspeisen bereit erklärten, stieß er schließlich auf O. Dieser litt an einer progredienten Form des sexuellen Masochismus und knüpfte die Vorstellung höchsten Lustempfindens an eine Penisamputation. Der dabei erwartete sexuelle Höhepunkt dominierte das Bewusstsein des O dermaßen, dass danach nichts mehr von Bedeutung sei und der Tod folgen könne. Die Einsichtsfähigkeit des O war infolge krankhafter seelischer Störung so weit eingeschränkt, dass er die Tragweite seines späteren Entschlusses nicht vollends rational überblickte.

A und O waren bereit, auf die Interessen des jeweils anderen einzugehen, und vereinbarten ein Treffen bei A. Unmittelbar nach Eintreffen des O kam es im Schlachtraum zu sexuellen Handlungen, bei denen O den A schließlich aufforderte, ihm den Penis abzuschneiden. A kam der Aufforderung nach und verband die Wunde, um zu verhindern, dass O aufgrund des Blutverlustes sofort ohnmächtig wurde. Das von O erhoffte Hochgefühl stellte sich nicht ein; dennoch blieb er bei seinem Entschluss, dass dies für ihn der finale Akt sein sollte. In den folgenden Stunden bereitete O sich auf seinen Tod vor. Er verbot A, einen Notarzt zu rufen, und erklärte, dass A ihn abstechen solle, sobald er bewusstlos geworden sei. Als O sechs Stunden später bewusstlos wurde, legte A ihn auf die Schlachtbank und installierte eine Videokamera so, dass sie das folgende Geschehen aufzeichnen konnte. A hatte dabei vor, die Filmaufnahmen an Kontaktpersonen zu versenden sowie ggf. weitere potentielle Opfer mit der Vorführung des Videos zu locken. Zudem suchte er in der späteren Betrachtung des Videos sexuelle Befriedigung. Nach kurzem Zögern setzte er O zwei tödliche Halsstiche, wobei er sexuell nicht erregt war. Anschließend zerlegte A die Leiche entsprechend der Schlachtleitung. Drei Tage später nahm A Fleisch vom Körper des O in gebratener Form zu sich. Aus dem Video gewonnene Fotografien übersandte A zweifach an eine weitere Person per E-Mail.

Bei A lag zum Tatzeitpunkt eine schwere seelische Abartigkeit in Form einer Persönlichkeitsstörung mit schizoiden Zügen vor. Er war jedoch weder in seiner Einsichtsfähigkeit noch in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Strafbarkeit des A?

**Fall 2a:**

Nach einem intimen Kontakt mit einer Diskobekanntschaft wurde B schwanger, was sie jedoch nicht wahrhaben wollte. Sie hielt daher ihre Schwangerschaft selbst gegenüber ihrer engsten Umgebung, auch gegenüber ihrem Freund, geheim. Als nach ein paar Monaten Kindsbewegungen in ihrem Körper bemerkte, beschloss sie für sich, dass sie das Kind nicht haben wollte. Alternative Möglichkeiten wie Freigabe zur Adoption oder Abgabe in einer Babyklappe verwarf sie. Eines Nachts brachte sie im Badezimmer, von ihrem nunmehr Verlobten unbemerkt, einen Jungen zur Welt. Sie entschloss sich, das Kind zu töten. Sie befürchtete, ihr bisheriges Leben, das sich im Wesentlichen dadurch auszeichnete, dass sie keinerlei Verantwortung für sich oder andere trug, in den Tag hinein lebte und von ihren Eltern unterstützt wurde, nicht fortsetzen zu können. Sie fühlte sich zu jung für ein Kind und wollte noch etwas erleben. Daneben spielte auch die untergeordnete und diffuse Angst davor eine Rolle, dass ihr Verlobter die Beziehung beenden würde. Dies wollte B verhindern. Sie nahm das Kind und warf es über einen Holzzaun in einen Graben. In diesem Zeitpunkt war das Kind nicht ausschließbar infolge Einatmens von zu viel Fruchtwasser bereits verstorben. B selbst ging jedoch bis zum Schluss davon aus, dass das Kind noch lebe. Strafbarkeit der B?

**Fall 2b:**

Der sich zum Islam schiitischer Glaubensrichtung bekennende iranische Staatsangehörige C reist 1994 mit seiner Ehefrau (E) und den beiden gemeinsamen Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragt Asyl. Nach einiger Zeit trennen sich die Ehegatten. Die Ehefrau des C geht in der Folgezeit mit einem aus Sri Lanka stammenden Tamilen eine intime Beziehung ein. Als C hiervon erfährt, gerät er in hochgradige Erregung und droht seiner Ehefrau an, er werde sie töten, falls sie nicht ihre Beziehung zu dem „Tamilen“ beende und mit den Kindern zu ihm zurückkomme. E nimmt die Drohungen des C ernst, kehrt aber nicht zu ihm zurück. C dringt in die Wohnung der E ein und tötet sie durch Messerstiche. C verteidigt sich damit, dass das Verhalten der E nach seiner Moralauffassung und den Ehrvorstellungen seines Lebenskreises ein skandalöses und todeswürdiges ehewidriges Verhalten dargestellt habe, durch das er provoziert worden sei und das er nicht mehr länger habe hinnehmen können. Strafbarkeit des C?

**Fall 3a:**

In der Ehe von G und M kommt es seit geraumer Zeit immer wieder zu Spannungen zwischen den Eheleuten. Den zunächst verbalen Auseinandersetzungen folgten rasch tätliche Angriffe des aufgrund seiner Arbeitslosigkeit frustrierten M. Im Laufe der Zeit wurden diese immer intensiver und häufiger. Schließlich blieb auch die Tochter der beiden davon nicht mehr verschont. Durch die fortgesetzten Beleidigungen und Tätlichkeiten des M geriet G an die Grenzen ihrer psychischen und physischen Belastbarkeit. Ab Spätherbst 2009 befasste sie sich deshalb verstärkt mit dem Gedanken, M zu töten. Den Gang ins „Frauenhaus“ oder die Einschaltung der Polizei scheute sie, weil sie das Scheitern ihrer Beziehung nicht öffentlich eingestehen wollte. Als M am Tattag nach Hause kam, stritt er erneut mit G. Eine halbe Stunde lang beschimpfte er sie, bespuckte sie und schlug ihr ins Gesicht, sodass sie aus dem Mund blutete. Anschließend ging er zu Bett. G entschloss sich eine Stunde später, die Gelegenheit zu nutzen und M notgedrungen zu töten, um sich und ihre Tochter künftig vor den Schlägen des M zu schützen. G stach mit einem Küchenmesser sodann auf den schlafenden M ein. M erlitt tödliche Verletzungen. Strafbarkeit der G? Macht es einen Unterschied, ob M vor der Tat nicht eingeschlafen, sondern die Treppe hinuntergestürzt und bewusstlos liegengelassen ist?

**Fall 3b:**

D war seit 1994 als Krankenschwester auf der kardiologischen Intensivstation eines Berliner Universitätskrankenhauses tätig. Bei der Einteilung der Pflegekräfte bemühte sie sich besonders darum, für die Betreuung schwerstkranker Patienten eingeteilt zu werden. Mehrfach schlug sie gegenüber Ärzten vor, die Behandlung von sterbenden Patienten einzustellen. Dies wurde von den Ärzten ignoriert. Schließlich fühlte sich D bei zwei moribunden Patienten, deren Dasein sie als nicht mehr lebenswert betrachtete, berufen, für sie die Entscheidung zu treffen, ihr Leben zu beenden. Als der 66-jährige M auf der Station der D reanimiert werden musste und sich zwei Ärzte während der Reanimationsphase um die Erhöhung des Blutdrucks bemühten, spritzte D dem M ein blutdrucksenkendes Medikament. Dies führte unmittelbar zum Tod des M. Auf der Station befand sich später auch die unheilbar herzkrankte F. Während ihr Ehemann, der sich auf den Heimweg begebend von D zum Bleiben überredet wurde, am Krankenbett der weder ansprechbaren noch orientierten F saß, spritzte D auch der F das blutdrucksenkende Medikament. Das durch den Blutdruckabfall ausgelöste akustische Signal blockierte die D. F verstarb alsbald. Strafbarkeit der D?

**Fall 3c:**

Nachdem sich die F von E getrennt hatte, reagierte dieser hierauf zunächst mit einer Vielzahl von unerbetenen Kontaktversuchen, bei denen er F einerseits seiner Liebe versicherte, sie andererseits aber auch beschimpfte, sie habe ihn bereits vor der Trennung mit M betrogen. In den Folgemonaten nahm E mehrmals Beschädigungen und Farbschmierereien an Haus und Auto der F sowie am Wagen des M vor.

F lebte in Angst vor E, der sie einmal an ihrer Haustür attackiert hatte, so dass ihr Sohn ihr hatte zu Hilfe kommen müssen, und der ihr angekündigt hatte, wenn er sie nicht haben könne, werde auch kein anderer Mann sie haben. F wagte sich schließlich kaum noch allein aus dem Haus. Als M eines Nachts bei F übernachtete, weil ihr Sohn nicht zu Hause war, suchte E das Haus der F in den Morgenstunden auf, beschmierte den Griff des Garagentors mit schwarzer Farbe und versteckte sich in unmittelbarer Nähe. Wenig später verließen M und F das Haus, bemerkten die Farbanhaftung am Garagentor und holten einen Lappen, um die Farbe zu entfernen. Als sie zur Garage zurückkehrten, trat E unvermittelt mit der Pistole in der Hand aus seinem Versteck. Mit den Worten „Jetzt ist Schluss mit lustig“ gab er mit bedingtem Tötungsvorsatz einen Schuss ab. Der Schuss durchschlug Fs linken Oberarm. Strafbarkeit des E gem. §§ 211 f.?

**Fall 3d:**

B gelingt es, M, der ihn zuvor angriff und fliehen wollte, festzuhalten. Er drückt ihn zu Boden, um ihn ruhig zu stellen. Da sich M jedoch mit aller Kraft wehrt, fällt es B schwer, die Lage in den Griff zu bekommen. Dazu, dass sich B nicht auf das Überwältigen des M konzentrieren kann, tragen auch die aggressiven Aktionen des N (Bruder des M) bei. N versucht mehrmals, B von seinem Bruder wegzuzerren, wobei er ihm glaubhaft droht, er werde B, wenn nötig, umbringen. Schließlich schaffen es die Freunde des B, A und C, auf Zuruf des B, den N einige Meter von M und B wegzutragen und festzuhalten, sodass B sich auf das Festhalten des M konzentrieren kann. Nach ca. 20-30 Sekunden kann N sich jedoch kraftvoll losreißen. Er rennt sofort auf B zu und tritt ihn mit aller Wucht und Tötungsvorsatz schräg von hinten an den Kopf, wobei er die Ablenkung des B, der sich nach wie vor auf den M konzentriert, ausnutzt. Dieser erleidet einen Schädelbruch, an dessen Folgen er sofort stirbt. Strafbarkeit des N?

**Fall 4a:**

H und B streiten sich. B greift H an, H versetzt ihm einen Schlag mit einer Wasserflasche auf den Kopf. B geht für kurze Zeit bewusstlos zu Boden. Als B wieder zu sich kommt und H wegen des Schlages Vorwürfe macht, tötet ihn dieser, um zu verhindern, dass er wegen des vorher geführten Schlages angezeigt und bestraft wird. Strafbarkeit des H?

**Fall 4b:**

J hat M wahrheitswidrig die Lieferung von 5 kg Haschisch versprochen und dafür eine Vorauszahlung von € 10.000 erhalten. Zwar rechnet J nicht damit, dass M ihn wegen Betruges anzeigen wird, er befürchtet aber, M werde zu anderen unangenehmen Maßnahmen greifen, wenn er bemerkt, dass er von J „abge-linkt“ worden ist. Um dem zuvorzukommen, tötet J den M. Strafbarkeit des J gem. §§ 211 f.?

**Fall 4c:**

Um die Wohnung des H ungestört nach Wertsachen durchsuchen zu können, will L den H betäuben. Zu diesem Zweck stranguliert er H mittels eines Lederriemens am Hals. Dass sein Handeln zum Tod des H führen könnte, hat L erkannt und billigend in Kauf genommen. Tatsächlich führt die Strangulierung zum Tod des H. L beschließt, die Spuren dieser Tat dadurch zu verwischen, dass er das Haus, in dem er H getötet hatte, in Brand setzt. Dabei ist ihm bewusst, dass in den oberen Stockwerken des Hauses zwei Frauen wohnen, die zu dieser Nachtzeit vermutlich schlafen. Er hält es für möglich, dass die Frauen durch den Brand getötet werden können. Dies nimmt er billigend in Kauf, da es ihm auf die Beseitigung der Spuren durch das Feuer ankommt. Obwohl es in der Wohnung des H stark brennt, greift das Feuer nicht auf das sonstige Gebäude über. Strafbarkeit des L gem. §§ 211 f.?

**Fall 5a:**

M möchte den Wirt W töten und schleudert daher einen Brandsatz in dessen Lokal. Darüber, dass auch anwesende Gäste durch das Feuer an Leib und Leben gefährdet werden könnten, macht er sich keine Gedanken. W und die drei im Lokal befindlichen Gäste sterben in den Flammen. Strafbarkeit des M gem. §§ 211 f.? Macht es für die rechtliche Bewertung einen Unterschied, wenn M auch die Tötung der Gäste in seinen Vorsatz mit aufnimmt?

**Fall 5b:**

N nahm an, dass seine Freundin F die Beziehung mit ihm beendet habe. Hierüber war er so verzweifelt, dass er beschloss, aus dem Leben zu scheiden. Um sich zu vergiften, öffnete er die Gasleitung in seiner in einem Mehrfamilienhaus befindlichen Wohnung. Nachdem das Gas etwa 15 Minuten ausgeströmt war, verschloss er den Gashahn wieder und führte ein Telefongespräch mit einer Bekannten, in dessen Verlauf er sich beruhigte. N beendete das Telefonat, als F klingelte, um ihre Sachen abzuholen. N öffnete ihr die Tür und ließ geschehen, dass sich F in der Wohnung eine Zigarette anzündete. Die Flamme entzündete das in dem Raum befindliche Luft-Gas-Gemisch; die hierdurch verursachte Explosion brachte das gesamte Haus zum Einsturz. Von den Trümmern wurde ein Mitbewohner X des Hauses erschlagen. N und F erlitten schwere Verletzungen. Strafbarkeit des N gem. § 211 f. in Bezug auf X?